



Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NöRG)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2014 ist das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013 (SG 724.100) in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden das Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927 sowie das Allmendgebührengesetz vom 16. Dezember 1992 aufgehoben. Weiterhin in Kraft blieb bis anhin die Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002 (Allmendgebührenverordnung; SG 724.910), die derzeit als Grundlage der Gebührenerhebung durch die Allmendverwaltung dient. Sie sowie gewisse Teile des aufgehobenen Allmendgebührengesetzes sollen durch die neue Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (GebV NöRG) abgelöst werden und alle Gebühren regeln, die im Zusammenhang mit der Anwendung des NöRG und seiner Ausführungserlasse zu erheben sind.

Ausgehend vom Grundsatz in § 27 Abs. 2 NöRG muss neu zwischen Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums (Nutzungsgebühren) und Gebühren für die Bearbeitung entsprechender Gesuche (Bearbeitungsgebühren) unterschieden werden. Diese mit dem Erlass des NöRG festgelegte Unterscheidung stellt eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung dar, die nur eine Gesamtgebühr kannte.

Der Aufbau der neuen Verordnung basiert wesentlich auf dieser Unterscheidung. Die Nutzungsgebühren werden im 3. Kapitel geregelt, die Bearbeitungsgebühren im 4. Kapitel. Vorangehen das 1. Kapitel mit den allgemeinen Bestimmungen, welche die generell geltenden Grundsätze statuieren, sowie das 2. Kapitel, das jene Nutzungen definiert, die gestützt auf § 33 NöRG für gebührenbefreit erklärt werden. Abgeschlossen wird die Verordnung mit dem 5. und dem 6. Kapitel, die Vollzugs- und Übergangsbestimmungen enthalten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel, §§ 1 – 6)

2.1.1 § 1 Gegenstand

§ 1 E GebV NöRG definiert den Regelungsgegenstand der GebV NöRG. Absatz 1 nimmt den Grundsatz von § 27 Abs. 1 NöRG auf, wonach die Nutzungsgebühren und die Bearbeitungsgebühren separat zu erheben sind. Mit dieser Trennung wird Kostentransparenz geschaffen und berücksichtigt, dass bei der Bemessung der beiden Gebührenarten unterschiedliche Prinzipien des Abgaberechts angewendet werden müssen (vgl. Ratschlag des Regierungsrats zum NöRG vom 27. März 2013 [P120204/P115175], im Folgenden Ratschlag NöRG, S. 59).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass spezielle Regelungen der GebV NöRG vorgehen. Von diesen speziellen Regelungen namentlich erwähnt wird die Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG 562.350). Dasselbe gilt für die nicht aufgelisteten speziellen Regelungen wie beispielsweise die Plakatverordnung vom 7. Februar 1933 (SG

569.500). Diese sieht in § 10 die Möglichkeit vor, die Konzessionsgebühr, die auch ein Entgelt für die Nutzung des öffentlichen Raums umfasst, allein nach den Angeboten der interessierten Unternehmen festzulegen. Als weitere spezielle Regelung sind die Parkgebühren gemäss Parkraumbewirtschaftungsverordnung vom 12. Juni 2012 (SG 952.560) zu nennen. Auch wenn in § 1 nicht explizit wiederholt, gelangt subsidiär das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (Verwaltungsgebührengesetz; SG 153.800) zur Anwendung (vgl. § 26 NöRG).

Die GebV NöRG soll in Fällen angewendet werden, in denen ein Nutzungsverhältnis per Verfügung geregelt wird. Soweit die Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken mittels Dienstbarkeits- oder Miet-/Pachtvertrag geregelt wird, richtet sich die Bemessung des angemessenen Entgelts für das eingeräumte Nutzungsrecht nach § 34 NöRG. Auch wenn in diesen Fällen das geschuldete Entgelt vertraglich festgelegt wird, muss das Verhältnismässigkeitsprinzip eingehalten werden (vgl. auch Ratschlag NöRG, S. 64).

2.1.2 § 2 Verhältnis zu den Gemeinden Bettingen und Riehen

§ 2 Abs. 1 NöRG überlässt den Gemeinden Bettingen und Riehen die Regelung der Nutzung des öffentlichen Raums auf ihrem jeweiligen Territorium. Dementsprechend räumt **§ 2 E GebV NöRG** den Gemeinden Bettingen und Riehen das Recht ein, auch die Gebühren für Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken selber zu bestimmen. Diese Gebührenbestimmungen sollen in Übereinstimmung mit dem Territorialitätsprinzip und entgegen der bisherigen Praxis auch auf den Kantonsstrassen in den Gemeindegebieten gelten (Abs. 2). Dadurch wird die nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung insbesondere von Gewerbetreibenden, die ihr Geschäft in Bettingen oder Riehen entlang der Kantonsstrasse betreiben, aufgehoben und einem seitens der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung zum NöRG geäusserten Wunsch entsprochen (vgl. Ratschlag, S. 24). Unterlassen es die Gemeinden, die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums selber festzulegen, gelangen gemäss Absatz 3 die Bestimmungen der GebV NöRG zur Anwendung.

Mit der Anwendung der kommunalen Gebührevorschriften auf Kantonsstrassenabschnitten in Bettingen und Riehen geht keine Änderung der bisherigen Zuständigkeiten einher. Das Recht, den öffentlichen Raum für Sondernutzungen zur Verfügung zu stellen, steht demjenigen Gemeinwesen zu, das die Hoheit über den öffentlichen Raum innehat und dementsprechend auch dafür verantwortlich ist. In Bezug auf die Kantonsstrassen steht diese Hoheit dem Kanton zu (§ 154 Abs. 1 lit. a des Bau- und Planungsgesetzes [BPG] vom 17. November 1999; SG 730.100; vgl. auch unten Ziff. 2.1.4), so dass er für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung zuständig ist. Dabei werden die Gemeinden wie bisher zur Stellungnahme eingeladen.

2.1.3 § 3 Gebührenschuldner

§ 3 E GebV NöRG ist eine neue Bestimmung. § 3 Abs. 1 E GebV NöRG regelt in allgemeiner Form die Frage, wer die (Nutzungs- und Bearbeitungs-)Gebühren schuldet und präzisiert die Bestimmung von § 14 Abs. 1 Verwaltungsgebührengesetz.

§ 3 Abs. 2 E GebV NöRG befasst sich mit speziellen Nutzerinnen und Nutzern, die keine Nutzungsgebühren gemäss der GebV NöRG zu bezahlen haben. Dazu sind zunächst jene zu zählen, die gesetzlich von Nutzungsgebühren befreit sind. Damit sind primär Fernmeldedienstanbieterinnen gemeint, denen Art. 35 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes (FMG) vom 30. April 1997 (SR 784.10) einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Grundes gewährt. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich hier nur auf die Nutzungsgebühren; Verfahrensgebühren dürfen von den Fernmeldedienstanbieterinnen auch von Bundesrechts wegen verlangt werden. Ebenfalls keine Nutzungsgebühren gemäss der GebV NöRG zu leisten hat, wer bereits gestützt auf spezialgesetzliche Grundlagen Nutzungs- oder Konzessionsgebühren bezahlt. Zu diesen Nutzerinnen und Nutzern gehören in erster Linie IWB und BVB, deren Nutzungsrecht und die damit verbundenen

finanziellen Verpflichtungen in den entsprechenden Gesetzen umschrieben sind (vgl. Gesetz über die Industriellen Werke Basel [IWB-Gesetz] vom 11.02.2009 [SG 772.300], Organisationsgesetz der Basler Verkehrsbetriebe [BVB-OB] vom 10.03.2004 [SG 953.100]).

§ 3 Abs. 3 E GebV NöRG hält fest, dass mehrere Personen, die gemeinsam ein Nutzungsgesuch stellen und so alle zu Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner werden, für die gesamten Gebühren solidarisch haften, soweit in der entsprechenden Verfügung nichts anderes festgelegt wird. Etwas anderes ist insbesondere in den Fällen von § 7 NöRG zu verfügen, in denen mehrere voneinander unabhängige Nutzerinnen und Nutzer dazu verpflichtet werden, den beanspruchten öffentlichen Raum gemeinsam zu nutzen. In diesen Fällen sind die Gebühren den (Mit-)Nutzerinnen und (Mit-)Nutzern gemäss § 28 Abs. 3 NöRG unter Berücksichtigung der gemeinsamen Nutzung separat und ohne solidarische Haftbarkeit zu auferlegen.

2.1.4 § 4 Kanton und Einwohnergemeinden

Der Staat übt die Hoheit über den öffentlichen Boden, die öffentlichen Gewässer und den Luftraum aus (§ 38 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV]; SG 111.100). Dieser Hoheit inhärent ist auch das Recht, den öffentlichen Raum in jeder Weise, daher also auch zu Sonderzwecken zu nutzen. Demzufolge ist das die Hoheit innehabende Gemeinwesen nicht zur Bezahlung von Nutzungsgebühren verpflichtet. Anderes kann gelten, wenn das Gemeinwesen wie ein Privater handelt. Grundsätzlich steht die Hoheit über den öffentlichen Raum den Einwohnergemeinden zu, wobei in der Stadt Basel der Kanton die Befugnisse der Einwohnergemeinde ausübt. In den Gemeinden Bettingen und Riehen übt jeweils die Einwohnergemeinde die Hoheit über den öffentlichen Raum aus. Ausnahme bilden die Kantonsstrassen, über die der Kanton die Hoheit ausübt (§ 154 Abs. 1 lit. a BPG).

§ 4 E GebV NöRG hält den oben beschriebenen Grundsatz fest. Diese Ausgangslage in Bezug auf die Nutzungsgebühren rechtfertigt es in Analogie zu § 13 Abs. 1 Verwaltungsgebührengesetz, nicht nur von Nutzungsgebühren, sondern auch von Bearbeitungsgebühren abzusehen. Diese Gebührenbefreiung kommt auch zum Tragen, wenn das Tiefbauamt der Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing des Präsidentsdepartements eine Rahmenbewilligung gemäss § 7 der Verordnung zum NöRG (NöRV) vom 14. Februar 2017 (SG 724.110) erteilt.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die soeben erläuterte Gebührenfreiheit des Kantons und der Einwohnergemeinden in den Fällen einer kombinierten Nutzungs- und Baubewilligung gemäss § 36 Abs. 3 NöRG nur auf die Nutzungsgebühr und die Nutzungsbewilligungsgebühren, nicht aber auf die Baubewilligungsgebühren bezieht (vgl. § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden [Baugebührenverordnung; BauGebV] vom 12. November 2002; SG 730.120).

2.1.5 § 5 Gebührenfestsetzung

§ 27 Abs. 2 NöRG bestimmt, dass im Zuge der Erteilung einer Nutzungsbewilligung eine Nutzungsgebühr und eine Gebühr für die Bearbeitung des Gesuches erhoben werden. Da die Festsetzung dieser beiden Gebühren nicht denselben rechtlichen Grundsätzen folgt (vgl. §§ 28 und 29 NöRG), ist die gesonderte Ausweisung der beiden Gebühren zwingende Voraussetzung für deren Überprüfbarkeit. Dasselbe gilt für Fälle, in denen eine kombinierte Bau- und Nutzungsbewilligung gemäss § 36 Abs. 3 NöRG erteilt wird. Hier muss die Baubewilligungsgebühr, die gemäss der Baugebührenverordnung zu bemessen und zusätzlich zu erheben ist (vgl. § 1 Abs. 3 BauGebV), separat aufgelistet sein. § 5 Abs. 1 E GebV NöRG verlangt deshalb, dass die verschiedenen Gebühren einzeln ausgewiesen werden.

§ 5 Abs. 2 E GebV NöRG behandelt den in der Praxis immer wieder auftretenden Fall, in dem entweder die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner es im Fall einer langjährigen Nutzungsbewilligung bevorzugen oder es aus Gründen der Praktikabilität des Vollzugs für die Verwaltung wesentlich einfacher ist, zu Beginn der Nutzungsdauer eine Einmalgebühr anstelle der jährlich wiederkehrenden Gebühren zu bezahlen beziehungsweise zu erheben. Diesem Bedürfnis soll entsprochen werden, indem die Jahresgebühren von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kapitalisiert und einmalig erhoben werden. Die Kapitalisierung erfolgt gemäss den Vorgaben des Finanzdepartements (derzeit zu einem Kapitalisierungssatz von 4%). Endet die Nutzung vor Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer durch Verzicht oder durch Widerruf, werden die Nutzungsgebühren anteilmässig zurückerstattet, sofern die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner dies innert Jahresfrist nach Verzicht bzw. Widerruf verlangt. Die genannte Frist stellt eine Verwirkungsfrist dar.

2.1.6 § 6 Veranstalterbewilligung

Die mit § 21 NöRG neu eingeführte Veranstalterbewilligung beinhaltet die Kompetenz der Veranstalterinnen und Veranstalter, von Dritten, die sich mit einem Angebot, beispielsweise mit einem Stand, an der Veranstaltung beteiligen, Gebühren zu erheben (vgl. Ratschlag NöRG S. 53 f.). Diese Übertragung von hoheitlichen Befugnissen erfordert ergänzende, klärende Bestimmungen zur Gebührenerhebung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter, die sich in **§ 6 E GebV NöRG** finden. Grundsätzlich sind die Veranstaltenden an die Vorschriften des NöRG und damit in Bezug auf die Nutzungsgebühren insbesondere an das Äquivalenz- und das Interessenprinzip und an die GebV NöRG gebunden (§ 21 Abs. 4 und 5 NöRG).

Mit **§ 6 Abs. 1 E GebV NöRG** wird den Veranstalterinnen und Veranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, von einer Gebührenerhebung gegenüber den teilnehmenden Dritten abzusehen, auch wenn sie selber zur Bezahlung von Gebühren verpflichtet wurden. Das bedeutet für die Veranstaltenden einerseits eine Vereinfachung der eigenen Abläufe. Andererseits heisst das aber auch, dass sie die Gebühren in diesem Fall wirklich selber zu tragen haben; die Gebühren dürfen nicht versteckt in Standgebühren o.ä. auf die teilnehmenden Dritten überwält werden. Soll eine Überwälzung stattfinden, muss diese offen ausgewiesen werden. Nur wenn die Gebühr offen ausgewiesen wird, ist eine rechtliche Überprüfung derselben möglich, wie sie § 41 NöRG vorsieht.

Insgesamt darf die Summe der von den teilnehmenden Dritten verlangten Gebühren die in der Veranstalterbewilligung festgelegte Nutzungsgebühr nicht übersteigen (**§ 6 Abs. 2 E GebV NöRG**), daher die Veranstaltenden dürfen keinen Gewinn erzielen, indem sie den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Raum teurer an Dritte weitergeben. Stellen sie den teilnehmenden Dritten neben dem nutzbaren öffentlichen Raum zusätzliche Infrastruktur zur Verfügung (z.B. Stände, Stromversorgung, Abfallentsorgung), ist es ihnen aber natürlich unbenommen, dafür neben der Nutzungsgebühr einen marktgerechten Preis zu verlangen. Gleichzeitig ist mit § 6 Abs. 2 E GebV NöRG auch gesagt, dass Veranstaltende, die von Nutzungsgebühren befreit sind, von den teilnehmenden Dritten auch keine solchen Gebühren erheben dürfen.

Schliesslich wird Veranstalterinnen und Veranstaltern mit **§ 6 Abs. 3 E GebV NöRG** die Möglichkeit eingeräumt, für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Einholung der Veranstalterbewilligung und der Erteilung der Nutzungsbewilligung an teilnehmende Dritte eine angemessene Bewilligungsgebühr von höchstens 200 Franken (pro Bewilligung) zu erheben. Hier gilt wie für die zuständige Behörde das Kostendeckungsprinzip (vgl. § 29 NöRG), d.h. die Summe der erhobenen Bewilligungsgebühren darf den tatsächlichen Aufwand der Veranstalterin oder des Veranstalters für die Bewilligungseinholung respektive -erteilung nicht übersteigen.

2.2 Gebührenfreie Nutzungen (2. Kapitel, §§ 7 – 13)

Ursprünglich durch die Motion Markus Lehmann und Konsorten vom 26. Juni 2009 veranlasst, fasste der Regierungsrat am 27. März 2012 einen Beschluss zum Kosten- und Gebührenerlass im

Zusammenhang mit Grossveranstaltungen (RRB Nr. 12/10/3+3.1). Soweit sich die damals beschlossenen Regelungen auf die Allmend beziehen, werden sie jetzt abgelöst und in die neue Gebührenverordnung zum NöRG überführt; diese wird künftig allein die Grundlage der Gebührenfestsetzung sein. Inhaltlich betrachtet soll die bisherige grosszügige Gebührenbefreiung mit der neuen GebV NöRG fortgeführt werden. Demgemäss handelt es sich bei den §§ 7 bis 13 um neue Bestimmungen, die in dieser Art nicht in der derzeit noch geltenden Allmendgebührenverordnung enthalten sind, deren Inhalt aber weitestgehend der auf den erwähnten Regierungsratsbeschluss gestützten bisherigen Praxis entspricht. In Übereinstimmung mit § 28 Abs. 2 NöRG, der die wichtigsten Kriterien der Gebührenbemessung aufführt, sollen insbesondere Nutzungen, die wenig intensiv sind und im öffentlichen Interesse liegen, gebührenbefreit werden. Wichtiges Kriterium für eine Gebührenbefreiung ist immer auch, dass die privilegierte Nutzung keinen oder einen nur sehr untergeordneten kommerziellen Aspekt aufweist (vgl. z.B. § 8 Abs. 1 E GebV NöRG). Teilnutzungen im Rahmen gebührenbefreiter Anlässe, die kommerziellen Charakter haben (z.B. Essensverkaufsstand am Rand einer grossen Kundgebung, § 10 Abs. 2 E GebV NöRG), sollen dagegen nicht von der Gebührenbefreiung profitieren.

2.2.1 § 7 Meldepflichtige Nutzungen und Nutzungen ohne Melde- oder Bewilligungspflicht

§ 7 E GebV NöRG befreit jene Nutzungen zu Sonderzwecken von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren, die nur einer Meldepflicht unterliegen oder die weder bewilligungs- noch meldepflichtig sind. Es handelt sich dabei um Nutzungen gemäss § 11 Abs. 1 NöRV und § 12 Abs. 1 NöRV, die so geringfügig sind, dass ihnen keine öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen und sie deshalb ohne Bewilligungsverfahren zulässig sind bzw. nur gemeldet werden müssen. Bereits heute wurden viele dieser Nutzungen im Meldeverfahren abgewickelt und generierten deshalb keine Gebühreneinnahmen. Die Gebührenbefreiung ist einerseits deshalb folgerichtig, weil die entsprechenden Nutzungen von geringer Intensität sind. Andererseits wird die mit der Einführung des Meldeverfahrens gemäss § 11 NöRV angestrebte Reduktion des administrativen Aufwands sowohl der Nutzenden als auch der Verwaltung nicht erreicht, wenn trotz Bewilligungsfreiheit bzw. Meldeverfahren Gebühren erhoben werden müssten. Wichtige Beispiele gebührenbefreiter meldepflichtiger Nutzungen sind Weihnachtsbeleuchtungen mittels Überspannung einer Strasse, kleine Bauinstallationen bis 10 m² Ausdehnung und 10 Tage Dauer, private Apéros oder Informationsstände nach § 49 Abs. 1 NöRV (vgl. § 7 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur NöRV [ANöRV; SG 724.115]). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine spätere Ausdehnung einer ursprünglich nur meldepflichtigen Nutzung in räumlicher und/oder zeitlicher Hinsicht dazu führt, dass die Gesamtnutzung zu beurteilen ist. Ergibt diese Betrachtung, dass beispielsweise die vorerwähnte Bauinstallation gesamthaft 25 Tage andauert, sind für die ganze Nutzungsdauer Gebühren geschuldet. Damit wird verhindert, dass eine Person, die eine Bauinstallation für 10 Tage anmeldet und nachträglich um 15 Tage verlängert, besser wegkommt als jemand, der die Situation von Anfang an richtig einschätzt und eine Nutzungsbewilligung für 25 Tage beantragt.

Ausschlaggebend für die Gebührenbefreiung ist nicht das durchgeführte Verfahren, sondern der Charakter der fraglichen Nutzung, die höchstens so intensiv sein darf, dass sie – falls nicht sogar bewilligungsfrei – nach den Kriterien von § 11 Abs. 1 NöRV im Meldeverfahren abgehandelt werden kann. § 7 Abs. 2 E GebV NöRG hält diesen Grundsatz klärend fest. Muss eine Nutzung beispielsweise aufgrund von Interventionen Dritter im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens geprüft werden, führt dies nicht zwingend zu einer Gebührenpflicht. Stellt sich heraus, dass die fragliche Nutzung die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 NöRV erfüllt, bleibt sie gebührenfrei.

2.2.2 § 8 Wohltätige, gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Nutzungen

§ 8 E GebV NöRG statuiert die Gebührenfreiheit von Nutzungen des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken mit wohltätigem, gemeinnützigem, kulturellem oder sportlichem Charakter, die keinen

oder einen nur sehr untergeordneten kommerziellen Aspekt aufweisen. Schon bisher waren derartige Anlässe in der Praxis mehrheitlich von Gebühren befreit. In Abs. 2 von § 8 E GebV NöRG werden exemplarisch jene Nutzungen aufgezählt, welche mit der vorher aufgeführten Definition primär gemeint sind und in der Praxis häufig vorkommen. Um die Begriffe zu schärfen, wurden einige der aufgelisteten Veranstaltungen in der ANöRV näher definiert. Demgemäss handelt es sich beispielsweise bei Anwohnendenstrassenfesten um Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund, die einmal jährlich von Anwohnenden für Anwohnende organisiert werden (§ 52 ANöRV). Als stadtrelevante Feste können das Klosterbergfest, 550 Jahre Basler Herbstmesse, aber auch die Bundesfeier genannt werden. Entscheidend ist bei all diesen Nutzungen, dass ein allfälliger kommerzieller Aspekt vernachlässigbar ist, weil beispielsweise beim Anwohnendenstrassenfest mit dem erzielten Ertrag aus dem Wurstverkauf nur der entstandene Aufwand der Grillmiete gedeckt wird. Was umgekehrt als kommerziell zu betrachten ist, ergibt sich aus § 36 NöRV, der kommerziell als gewinnorientiert und auf Erwerb ausgerichtet definiert. Die Aufzählung in § 8 Abs. 2 E GebV NöRG ist nicht abschliessend. Hintergrund der Gebührenfreiheit von TV-Produktionen ist demgegenüber der standortfördernde Effekt, die solche Produktionen für die Stadt Basel haben. Steigert ein internationaler Sportanlass die Bekanntheit der Stadt Basel in wesentlichem Umfang, so dass auch damit ein standortfördernder Effekt erzielt werden kann, kann der Regierungsrat gemäss § 8 Abs. 3 auf Gesuch der Veranstaltenden hin die Gebührenfreiheit im Einzelfall (Nutzungs- und Bewilligungsgebühren) beschliessen.

2.2.3 § 9 Veranstaltungen mit Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Beiträgen

Die in § 9 E GebV NöRG vorgesehene Gebührenbefreiung von Veranstaltungen, die mittels Swisslos-Fonds- oder Swisslos-Sportfonds-Geldern gefördert werden, beruht auf der Überzeugung, dass es nicht zweckmässig ist, den Fördergedanken der einen Stelle (z.B. positiver Swisslos-Fonds-Entscheid des Regierungsrats) durch die Gebührenforderung einer anderen Stelle (Bewilligungsbehörde für Nutzungen des öffentlichen Raums) zu schmälern. Die sachlichen Kriterien, die zu einer Unterstützung aus dem Swisslos-Fonds führen können (vgl. § 2 der Verordnung über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds [Swisslos-Fonds-Verordnung] vom 19. August 2014; SG 561.120: „gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich“), rechtfertigen auch eine Gebührenbefreiung gemäss § 28 NöRG. Werden Swisslos-Fonds-Gelder zugesprochen, bedarf es im Nutzungsbewilligungsverfahren keiner erneuten Prüfung aller Aspekte; zur Begründung der vollständigen Gebührenbefreiung genügt der Nachweis der Unterstützung durch den Swisslos-Fonds, unabhängig vom Umfang der bewilligten Swisslos-Fonds-Gelder. Dieselben Überlegungen gelten für Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds (vgl. § 2 der Verordnung über die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds vom 6. November 2012 [SG 561.121]). Diese Praxis gilt seit dem in Ziffer 2.2 erwähnten Regierungsratsbeschluss aus dem Jahr 2012 und hat sich bewährt.

2.2.4 § 10 Ausübung politischer Kommunikationsgrundrechte

Erfolgt die Sondernutzung des öffentlichen Raums in Ausübung politischer Kommunikationsgrundrechte (Ausübung der Versammlungsfreiheit, der Religionsfreiheit oder der politischen Rechte), dürfen gemäss § 28 Abs. 3 NöRG keine Nutzungsgebühren erhoben werden. § 10 E GebV NöRG statuiert für diese Fälle eine gänzliche Gebührenfreiheit, die sich auch auf die Bewilligungsgebühren erstreckt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Anspruch, politische Grundrechte auszuüben, nicht durch die Erhebung von Gebühren vereitelt wird. Die Gebührenbefreiung erstreckt sich aber nicht auf kommerzielle Nutzungen wie insbesondere temporäre Verkaufsstände für Verpflegung, die im Rahmen von derartigen Veranstaltungen betrieben werden (§ 10 Abs. 2 E GebV NöRG).

2.2.5 § 11 Aufgrabungen

§ 11 E GebV NöRG erklärt Aufgrabungen für gebührenfrei. Aufgrabungen sind Grabarbeiten und das Instandstellen der Oberfläche im Bereich von Strassen, Parkanlagen und dergleichen (ohne Belagsreparaturen). Die grosse Mehrzahl der Aufgrabungen ist von geringer Bedeutung und wird in einem Anmeldeverfahren abgehandelt, so dass sich eine Gebührenerhebung nicht rechtfertigt. Projekte grösseren Ausmasses werden im Baubewilligungsverfahren bewilligt und meist von der öffentlichen Hand ausgeführt; eine Gebührenerhebung rechtfertigt sich auch hier nicht (vgl. § 4 E GebV NöRG). Die Tragung der Kosten, die durch Grabarbeiten entstehen, ist in § 32 NöRG geregelt.

2.2.6 § 12 Überragende Bauten und Bauteile

Auch wenn gemäss § 10 NöRG grundsätzlich jede Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken gebührenpflichtig ist, sollen bezüglich fest mit dem Boden verbundener Bauten die in **§ 12 E GebV NöRG** aufgelisteten Ausnahmen gelten. E contrario bedeutet § 12 E GebV NöRG, dass alle anderen Bauten und Bauteile, die von privaten Grundstücken in den öffentlichen Raum hineinragen, nutzungsgebührenpflichtig sind.

Die Ausnahmen in § 12 E GebV NöRG orientieren sich am Bau- und Planungsgesetz und entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis. Als wichtigste Neuerung gegenüber der bisherigen Praxis seien Balkone und Erker erwähnt, die die Grundstücksgrenze um maximal 1.5 m überragen. Da mit derart auskragenden Bauteilen erhebliche Gewinne an Bruttogeschossflächen realisiert werden können, rechtfertigt es sich, solche Nutzungen künftig neu mit Nutzungsgebühren zu belegen. Unter bisherigem Recht entstandene Balkone und Erker mit einer Ausladung von weniger als 1.5 m bleiben gebührenfrei, solange sie nicht so baulich verändert oder saniert werden, dass für die Änderung oder Sanierung eine Baubewilligung erforderlich ist (vgl. dazu die Übergangsbestimmung in § 42 Abs. 3 E GebV NöRG). Demgegenüber sollen unterirdische Bauteile, die weniger als 40 cm in den öffentlichen Raum hineinragen, nicht mehr gebührenpflichtig sein.

Zur Illustration zeigt die Skizze in Beilage 1 zu diesen Erläuterungen die gebührenpflichtigen und die gebührenfreien Bauteile sowie die Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis.

2.2.7 § 13 Hindernisfreier Zugang

Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) sind Benachteiligungen zu verhindern, verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind. Ein hindernisfreier Zugang zu einer Liegenschaft, welcher nur durch Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes, wie etwa die Installation eines Behindertenliftes, realisiert werden kann, ist deshalb gemäss §13 gebührenbefreit.

2.3 Nutzungsgebühren (3. Kapitel, §§ 14 – 26)

Das 3. Kapitel über die Nutzungsgebühren ist in drei Unterkapitel gegliedert. Das erste Unterkapitel befasst sich mit den Gebühren für Nutzungen ohne fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen. Gemeint sind vorübergehende Nutzungen, die höchstens provisorische Bauten umfassen, aber keine, die auf eine Weise dauerhaft und fest mit dem Boden verbunden sind, dass ihre Entfernung zu einer Beschädigung der Baute bzw. des Boden(-belag)s führt. Diese Bauten werden nicht mit der Absicht erstellt, sie viele Jahre oder gar während Jahrzehnten beizubehalten. Zu diesen Nutzungen gehören in Ausnahmefällen dennoch Bauten, die fest am oder im Boden fixiert werden. Die Zuordnung zu dieser Kategorie rechtfertigt sich in diesen Fällen, weil die damit verbundenen Bauten wie beispielsweise ein Kranfundament, das monate- oder in seltenen Fällen auch jahrelang bestehen bleibt, nicht das eigentliche Bauziel darstellen und so gleichwohl als vorübergehend betrachtet werden können. Ob für die Errichtung der fraglichen Baute oder Anlage eine Baubewilligung erforderlich ist oder nicht, ist kein relevantes Unterscheidungskriterium. Das zweite

Unterkapitel regelt die Nutzungen durch fest mit dem Boden verbundenen Bauten und Anlagen, die dazu führen, dass der öffentliche Raum dauerhaft dem schlichten Gemeingebrauch entzogen wird. Das dritte Unterkapitel schliesslich befasst sich mit der Sonderkategorie der Reklamen.

2.3.1 Nutzungen ohne fest mit dem Boden verbundene Bauten und Anlagen (§§ 14 – 19)

Unter diese Kategorie von Nutzungen fallen insbesondere Verkaufsstände (permanent oder temporär im Rahmen einer Veranstaltung, inkl. Food Trucks, Glacé- und Marronistände), Weihnachtsbaumverkäufe, Trottoirauslagen, provisorische Verkaufscontainer, Bauplatzinstallationen, Buvetten, Boulevardrestaurants, Bühnen, Tribünen, Zirkuszelte sowie Schiffe an Anlegestellen auf Rheinallmend. Ebenso zu dieser Nutzungskategorie gezählt werden Zeitungsboxen, Warenautomaten und ähnliche Behältnisse, die teilweise zwar am Boden fixiert werden, letztlich aber Leichtbauten sind, die ohne grossen Aufwand entfernt oder versetzt werden können.

2.3.1.1 § 14 Grundtarif

In **§ 14 E GebV NÖRG** wird neu der Grundtarif festgehalten, der subsidiär dann gilt, wenn keine andere Bestimmung greift. Die primären Bemessungskriterien Fläche (pro m²) und Zeitdauer (pro Tag oder Jahr) entsprechen den Vorgaben in § 28 Abs. 2 lit. b und c NÖRG. Aufgrund der Einführung der Bewilligungsgebühren wurde der Tarif um 0.10 Franken pro m² und Tag gesenkt und beläuft sich neu auf 1.00 Franken pro m² und Tag und 365.00 Franken pro m² und Jahr.

2.3.1.2 § 15 Bemessung der beanspruchten Fläche

§ 15 E GebV NÖRG definiert, wie die beanspruchte Fläche zu bemessen ist. Es handelt sich dabei um jene Fläche, die dem schlichten Gemeingebrauch entzogen und mit einer Nutzung wie beispielsweise einem Verkaufsstand oder einer Trottoirauslage belegt ist. Nicht berechnet werden Flächen, die von Kundschaft oder Publikum benutzt werden. Eine derartige Bestimmung wurde beim Erlass der NÖRV vorgeschlagen, aufgrund der negativen Vernehmlassungsergebnisse aber wieder gestrichen. In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei Nutzungen, die eine Fläche des öffentlichen Raums mit einem Zaun oder Ähnlichem abgrenzen und das Betreten dieses Areals nur gegen Entgelt zulassen, das ganze abgegrenzte Areal als gebührenrelevante Fläche betrachtet wird.

2.3.1.3 § 16 Bemessung der Dauer der Sondernutzung

Mit **§ 16 E GebV NÖRG** wird die Möglichkeit geschaffen, auch für diejenigen Tage Gebühren zu erheben, während derer die Installationen, die für die eigentliche Veranstaltung benötigt werden, auf- und abgebaut werden. Die Praxis zeigt, dass zuweilen auch Auf- und Abbauarbeiten die fraglichen Flächen dem Gemeingebrauch entziehen können. Um einen Anreiz zu setzen, den Auf- und Abbau so kurz wie möglich zu halten, können diese Tage bei der Bemessung der Dauer der Nutzung eingerechnet werden. Voraussetzung dafür ist es, dass die Auf- und Abbauzeit einer Sondernutzung gleichkommt, d.h. den öffentlichen Raum dem schlichten Gemeingebrauch entzieht. Erfolgt ein Auf- bzw. Abbau rasch und in einer Art, die ihn mit einer grösseren Anlieferung vergleichbar macht, bewegt er sich im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs und ist deshalb nicht gebührenpflichtig.

2.3.1.4 § 17 Zuschläge

Je grösser das kommerzielle Interesse und die im öffentlichen Raum erwirtschafteten Erträge sind, umso höher soll gemäss § 28 Abs. 2 lit. a NÖRG die Nutzungsgebühr angesetzt werden. **§ 17 E GebV NÖRG** bestimmt deshalb, dass die nach den §§ 14 bis 16 festgesetzte Nutzungsgebühr in Fällen von Nutzungen mit kommerziellem Charakter, bei denen ein grosses Publikumsaufkommen zu erwarten ist oder die mehrheitlich der Werbung dienen, bis auf das Dreifache erhöht werden können. Das ergibt für diese Fälle einen Maximaltarif von CHF 3.00 pro m² und Tag.

2.3.1.5 § 18 Spezielle Tarife

In § 18 E GebV NöRG werden die vom Grundtarif abweichenden Tarife für explizit aufgeführte, spezielle Sondernutzungen genannt. Die gestützt darauf errechnete Nutzungsgebühr unterliegt nicht der Zuschlagmöglichkeit nach § 17 E GebV NöRG, wird aber gegebenenfalls gemäss § 19 Abs. 1 E GebV NöRG reduziert (vgl. dazu unten).

Aufgrund der Einführung von Bewilligungsgebühren und der Absicht, die Kosten für Nutzerinnen und Nutzer möglichst im bisherigen Rahmen beizubehalten, wurden die Nutzungsgebühren für verschiedene Nutzungsarten leicht gesenkt. Beispielweise muss für temporäre Verkaufsstände im Rahmen von Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufkommen (z.B. im Rahmen von Messen oder an der Fasnacht) neu zwei Franken weniger pro m² und Tag als bisher bezahlt werden. Auch für Boulevardrestaurants sinkt der Tarif von 88.00 Franken auf 80.00 Franken pro m² und Jahr. Dagegen wird für Boulevardrestaurant die bisher bestehende Möglichkeit, nur saisonale Bewilligungen zu beantragen, aufgehoben, da sich den vergangenen Jahren vermehrt zeigte, dass die Flächen trotz Saisonbewilligung ganzjährig genutzt wurden.

Bei Wanderzirkussen und Weihnachtsbaumverkäufen wurde entsprechend den Vorgaben von § 28 Abs. 2 lit. b und c NöRG ein Systemwechsel vorgenommen: Bezahlten diese bislang einen Pauschaltarif pro Tag oder pro Saison, wird hier neu ein nach Fläche und Nutzungsdauer orientierter Tarif eingeführt. Die Tarife sind mit 0.10 Franken bzw. 0.05 Franken pro m² und Tag sehr tief angesetzt und erlauben es, die bisherigen günstigen Gebühren fortzuführen. Von den klassischen Zirkussen unterschieden werden Shows und Varietés, die während der Darbietung Getränke und Speisen servieren; sie unterliegen dem Grundtarif.

Da auch die Rheinallmend zum öffentlichen Raum gehört, soll neu auch ein Tarif für die Nutzung der Anlegestellen durch die Grossschiffahrt eingeführt werden. Nicht davon betroffen ist das Hafengebiet, das gemäss dem Rheinhafen-Vertrag vom 20. Juni 2006 (SG 955.400) den Schweizerischen Rheinhäfen zur Nutzung und Bewirtschaftung überlassen ist. Neu soll auch für diese Nutzungsart ein Quadratmeterpreis pro Tag gelten. Damit wird ein Tarif für alle Grossschiffsnutzungen geschaffen, der Hotelschiffe, aber auch Grossschiffe ohne Übernachtungsmöglichkeit (etwa das Weinschiff oder kulturelle Anlässe) einschliesst.

Ein weiterer Systemwechsel wird bei den permanenten Verkaufsständen angestrebt. Neu sollen Verkaufsstände, die eine Fläche von maximal 12 m² belegen, einen Pauschaltarif von 3'700.00 Franken pro Jahr bezahlen. Dies entspricht in etwa dem heutigen Tarif und kann bei einer nicht ganzjährigen Belegung anteilmässig pro Monat berechnet werden. Verkaufsstände, die grösser sind als 12 m², bezahlen hingegen nach Quadratmeter. Als permanent (oder eigenständig gemäss § 39 NöRV) gilt ein Verkaufsstand, wenn er dem ganzjährigen oder saisonalen Verkauf von Produkten dient. Das Mobiliar muss nachts auch bei permanenten Verkaufsständen vollständig aus dem öffentlichen Raum entfernt werden. Ausserhalb von Veranstaltungen mit grossem Publikumsaufkommen gibt es keine temporären Verkaufsstände.

Eine Änderung der Systematik findet sich auch bei den Trottoirauslagen wieder. Im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Tarife wird neu auf eine Mindestgebühr verzichtet. Jedoch wird die Nutzungsgebühr auf 375.00 Franken erhöht. Diese neue Gebühr bedingt für die kleineren Bewilligungsnehmer eine Vergünstigung, vereinfacht jedoch die Berechnung, minimiert den Aufwand und fördert die Gleichbehandlung.

Um die Auswirkungen der Einführung der Bewilligungsgebühren abzufedern, wird für Bauinstallationen einerseits der gebührenbefreite Bereich von 10 m² und 10 Tagen auf 20 Tage erhöht, andererseits werden gestaffelte Gebühren eingeführt. Damit können die neuen Bewilligungsgebühren

bestmöglich kompensiert werden. Wegen der Geringfügigkeit der Nutzung sind reine Kabelleitungen und Rohrüberführungen neu nicht mehr gebührenpflichtig (weiterhin aber bewilligungspflichtig).

Buvetten bezahlen neu einen eigenen Tarif, werden aber weiterhin saisonal abgerechnet. Als Saison gilt ein Zeitraum von acht Monaten (März bis Oktober). Eine ganzjährige Bewilligung analog der Boulevardrestaurants macht aufgrund des klaren saisonalen und temporären Charakters der Buvette keinen Sinn.

2.3.1.6 § 19 Reduktion

Entsprechend der beim Erlass des NöRG eingebrachten Forderung, Nutzungen in Aussenquartieren gegenüber solchen in der Innenstadt zu vergünstigen, wird mit **§ 19 Abs. 1 E GebV NöRG** gestützt auf § 28 Abs. 2 lit. b NöRG die Reduktion von Gebühren für Nutzungen in der Zone II gemäss dem Plan Gebührenzonen vorgesehen. Die Zonenaufteilung in Innenstadt (Zone I) und Aussenquartiere (Zone II) entspricht dabei dem Perimeter des Entwicklungsrichtplans Innenstadt¹. Die Reduktion gilt für Boulevardrestaurants, Verkaufsstände und Trottoirauslagen. Der entsprechende Plan wird der Gebührenverordnung als Anhang beigefügt (vgl. Beilage 2).

Schon bisher wurden Carsharing-Standplätze betreffend Nutzungsgebühren privilegiert und nur mit reduzierten Gebühren belegt (2'400 Franken / Standplatz / Jahr). Hintergrund war das Bestreben, entsprechend den Vorgaben des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 (SG 780.100) die umweltfreundliche Mobilität zu fördern. Dies soll in **§ 19 Abs. 2 E GebV NöRG** explizit verankert und kann auf andere Nutzungen, die ebenfalls einer umweltfreundlichen Mobilität dienen, ausgedehnt werden. Als umweltfreundliche Mobilität kann als Beispiel ein Veloverleihsystem genannt werden, das Standplätze für Velostationen benötigt.

2.3.2 Nutzungen mit fest mit dem Boden verbundenen Bauten und Anlagen (§§ 20 – 25)

2.3.2.1 § 20 Bemessungsgrundsatz

Der allgemeine Bemessungsgrundsatz von **§ 20 Abs. 1 E GebV NöRG** soll immer dann gelten, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen kein Spezialtarif vorgesehen ist. Die dauernde Vergabe des öffentlichen Raums für eine bauliche Nutzung entspricht der zivilrechtlichen Einräumung eines Baurechts. Es soll bei der Festsetzung der Nutzungsgebühr deshalb auf die in diesem Zusammenhang entwickelten Bewertungsmethoden zurückgegriffen werden. Ein jährlicher Baurechtszins beträgt üblicherweise zwischen 3 und 4% des Landwerts, wobei mit diesem Zins jeweils das Land für eine mehrstöckige Bebauung abgegolten wird.

§ 20 Abs. 2 E GebV NöRG bestimmt, dass in der Regel jährlich wiederkehrende Gebühren festgelegt werden. Diese Nutzungsgebühren können auf Wunsch der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners oder von Amtes wegen gemäss § 5 Abs. 2 E GebV NöRG aber auch kapitalisiert werden.

2.3.2.2 § 21 Pauschalsätze

Mit **§ 21 E GebV NöRG** wird vom Grundsatz gemäss § 20 E GebV NöRG abgewichen. Die hier aufgezählten Fälle entsprechen denjenigen, die in der Praxis am häufigsten auftreten. Mit dem Flächentarif werden die geschuldeten Nutzungsgebühren für die Rechtsbetroffenen genau voraussehbar. Zudem ergibt sich daraus für die Allmendverwaltung eine erhebliche Praxiserleichterung.

Die Regelung lehnt sich an die bisherige Praxis an. Basis der bisherigen Gebührenberechnung ist der Wert des angrenzenden Landes, der unter Anwendung von verschiedenen Faktoren (Einbautiefe, Nutzungswert etc.) zur Höhe der jährlichen Gebühr führte. Dabei wurden die Faktoren meist

¹ Perimeter des Entwicklungsrichtplans Innenstadt: <https://tinyurl.com/PerimeterERPI>.

identisch verwendet. Ein jährlicher Baurechtszins beträgt aktuell üblicherweise 3-4% des Landwerts, wobei mit diesem Zins jeweils das Land für eine mehrstöckige Bebauung abgegolten wird. Der konkret angewandte Landwert wurde bisher von der Bodenbewertungsstelle für jedes Objekt im Rahmen einer konkreten Einzelbewertung bestimmt.

Um die Gebührenhöhe einfacher zu berechnen und die Nutzungsgebühr auch für die Rechtsbetroffenen vorhersehbar zu machen, werden neu ein fixer Prozentsatz sowie der Landwert, welcher der Berechnung zugrunde liegt, in der GebV NöRG definiert. Dabei ist eine Reduktion auf 1.5% des Werts des angrenzenden Landes angezeigt, weil damit nur eine unterirdische Nutzung oder eine Erdgeschossnutzung abgegolten werden muss. Bei Leitungen soll aus denselben Überlegungen die jährliche Gebühr auf 0.5% des Werts des angrenzenden Landes festgelegt werden, wobei künftig eine grössere Nutzfläche gebührenpflichtig wird (vgl. § 23 E GebV NöRG). Der anzuwendende Landwert ist ein von der Bodenbewertungsstelle berechneter Durchschnittswert pro Quartier, wobei die verschiedenen Quartierwerte vom Tiefbauamt noch weiter zusammengefasst wurden, um eine gute, schnelle Berechnung der Gebühren zu ermöglichen. Für die Berechnung der Nutzungsgebühr werden zwei Werte angewendet. Diese ergeben sich aus den Durchschnitten der mittleren relativen Landwerte der Quartiere. Der eine Wert setzt sich aus dem Durchschnitt der beiden Altstadtquartiere und des Vorstadtquartiers zusammen. Dieser beträgt 7'000.00 Franken pro m². Der zweite Wert besteht aus dem Durchschnitt der restlichen Quartiere (Am Ring, Breite, St. Alban, Gundeldingen, Bruderholz, Bachletten, Gotthelf, Iselin, St. Johann, Clara, Wettstein, Hirzbrunnen, Rosental, Matthäus, Klybeck, Kleinhünigen) und beträgt 2'300.00 Franken pro m².

2.3.2.3 § 22 Pauschaltarife

Für Fluchttunnel wird in **§ 22 Abs. 1 E GebV NöRG** eine einmalige Gebühr von 1'500 Franken pro Bauwerk vorgeschlagen, wobei damit eine Dauer von 50 Jahren abgegolten ist. Soll das Bauwerk länger bestehen, muss erneut eine Nutzungsgebühr von 1'500.00 Franken bezahlt werden. Diese Pauschale ist deutlich tiefer als der Ansatz für andere permanente Bauwerke im Boden. Der Grund liegt einerseits darin, dass Fluchttunnel vergleichsweise tief unter dem Boden liegen und damit andere Leitungen kaum beeinträchtigen. Andererseits handelt es sich beim Fluchttunnel um keine direkte kommerzielle Nutzung, sondern um ein Bauwerk, welches zwar notwendig ist, aber im Normalfall nie genutzt werden muss.

Für Erdanker und vergleichbare Verankerungssysteme gilt gemäss **§ 22 Abs. 2 E GebV NöRG** wie bis anhin der Tarif von 33.00 Franken pro Laufmeter. Aufgrund der Einführung einer Bewilligungsgebühr kommt es bei dieser Nutzungsart zu einer Erhöhung der Gesamtgebühren. Der Tarif wird nicht wie bei anderen Nutzungsarten gesenkt, da grosse Bauinstallationen mit vielen einzelnen Objekten von einer Senkung der Nutzungsgebühr in unverhältnismässiger Weise profitieren würden.

2.3.2.4 § 23 Bemessung der beanspruchten Fläche

Schon heute wird die beanspruchte Fläche bei horizontalen Leitungen, Sickeranlagen und Erdsonden wie in **§ 23 E GebV NöRG** beschrieben berechnet. Diese Praxis soll nun in der Verordnung verankert werden. Mit dem Zuschlag von 0.6 m (bzw. beidseits 0.3 m) in den Fällen von Abs. 1 und Abs. 3 wird berücksichtigt, dass der öffentliche Raum nicht nur durch die Breite der Leitung selbst beansprucht wird; darüber hinaus muss auch im unmittelbar angrenzenden Raum ein Abstand eingehalten werden, damit die Leitung nicht beschädigt wird. Da dieser Abstandsbereich ebenfalls ausschliesslich in Anspruch genommen wird, wird er in die Berechnung der beanspruchten Fläche einbezogen. Die Skizze in Beilage 1 illustriert, was in § 23 E GebV NöRG verbal definiert wird.

2.3.2.5 § 24 Antennenanlagen

Mit **§ 24 E GebV NöRG** wird der bisherige § 4 Abs. 2 Allmendgebührenverordnung abgesehen von einer geringfügigen redaktionellen Anpassung unverändert übernommen. Wie bis anhin sollen Beanspruchungen des öffentlichen Raums durch Mobilfunkantennen in Abhängigkeit von deren Leistung bemessen werden.

2.3.2.6 § 25 Fischergalgen und Bootsliegeplätze

Sowohl Nutzungsgebühren für Fischergalgen als auch jene für Bootsliegeplätze (an Bojen) wurden in **§ 25 E GebV NöRG** unverändert übernommen.

2.3.3 Nutzungen mit Reklamen (§§ 26 und 27)

2.3.3.1 § 26 Reklamen

In **§ 26 Abs. 1 E GebV NöRG** werden zunächst die am häufigsten verwendeten Formate von Werbemitteln aufgezählt, um zu beschreiben, was unter Reklame zu verstehen ist; die Aufzählung ist nicht abschliessend. Unter Reklamereitern sind einfache Schilder oder aufgeklappte Doppelschilder, die auf der Allmend platziert werden zu verstehen. Entsprechend der bisherigen Regelung wird in **§ 26 Abs. 2 E GebV NöRG** festgehalten, dass massgebliches Bemessungskriterium die Grösse der Werbefläche ist und nicht die beanspruchte Fläche des öffentlichen Raums. In **§ 26 Abs. 3 E GebV NöRG** werden schliesslich die gebührenfreien Reklamen genannt. Die Gebührenbefreiung gilt unverändert für Firmenanschriften bis 0.5 m² und Bautafeln bis 10 m². Neu wird die Gebührenfreiheit auch für Apothekenkreuze statuiert, was der bisherigen Praxis entspricht. Diese bisher gelebte Praxis ist durch den „Service Public“ der guten Sichtbarkeit der Apothekenkreuze begründet.

2.3.3.2 § 27 Reklametarife

In **§ 27 Abs. 1 E GebV NöRG** werden die speziellen Tarife für Reklamereiter und Reklameschilder genannt. Die deutlich unterschiedlichen Tarife sind dadurch gerechtfertigt, dass die Reklamereiter aufgrund ihrer Grösse und den allgemeinen Gegebenheiten mehr Allmendfläche benötigen als die Reklameschilder, die meist an einer Hauswand montiert sind und nicht oder nur geringfügig in den öffentlichen Raum hinausragen. **§ 27 Abs. 2 E GebV NöRG** hält den Tarif fest, der für alle übrigen Werbeflächen (z.B. Werbung an Baugerüsten) gilt. Er entspricht dem Grundtarif gemäss § 14 E GebV NöRV.

2.4 Bearbeitungsgebühren und Kosten (4. Kapitel, §§ 28 – 37)

Wie unter Ziffer 1.1 und den Erläuterungen zu § 1 E GebV NöRG dargelegt, ist gemäss § 27 Abs. 2 NöRG zwischen Nutzungsgebühren und Bearbeitungsgebühren zu differenzieren. Dies namentlich darum, weil die Bemessung der beiden Gebührenarten nicht denselben rechtlichen Prinzipien folgt. Das 4. Kapitel über die Bearbeitungsgebühren unterscheidet zwischen Bewilligungsgebühren (§§ 28 – 31), weiteren Gebühren (§§ 32 – 36) und Kosten (§ 37).

§ 29 NöRG bestimmt, dass sich die Bemessung der Bearbeitungsgebühren – im Gegensatz zu jener der Nutzungsgebühren – nach dem Aufwand richtet, der für die Bearbeitung der fraglichen Angelegenheit erforderlich ist. Dieses sogenannte Kostendeckungsprinzip verlangt, dass der Gesamtertrag der Bearbeitungsgebühren die gesamten Kosten des fraglichen Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf, was allerdings eine gewisse Schematisierung oder Pauschalisierung der Abgabe nicht ausschliesst (BGE 126 I 180 E. 3a/aa). Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist ein Gebührenüberschuss bis etwa 5% noch mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar. Eine gesetzliche Pflicht zur Kostendeckung besteht dagegen nicht.

Das bisherige Allmendrecht enthielt nur vereinzelt Grundlagen zur Erhebung von Bearbeitungsgebühren. Es handelt sich bei den nachfolgend erläuterten §§ 28, 29, 30, 31, 32, 36 und 37 E GebV NöRG somit um neue Bestimmungen.

2.4.1 Bewilligungsgebühren (§§ 28 – 31)

Die §§ 28 bis 30 E GebV NöRG enthalten die Grundlagen der Bemessung der Nutzungsbewilligungsgebühr. Eine solche wird grundsätzlich unabhängig von Ausgang des Verfahrens erhoben (Ausnahme: vgl. § 30 Abs. 1 E GebV NöRG), d.h. auch negative Entscheide generieren eine Bewilligungs- bzw. Bearbeitungsgebühr.

2.4.1.1 § 28 Nutzungsbewilligungsgebühr

§ 28 E GebV NöRG definiert einen Rahmen von 100.00 Franken bis 1'500.00 Franken, innerhalb dem die Nutzungsbewilligungsgebühr je nach dem entstandenen Bearbeitungsaufwand pauschalisiert festgelegt wird. Die (schematisierte) Bemessung des Bearbeitungsaufwands orientiert sich dabei an der Komplexität des Gesuchs. So ist das Gesuch um eine Trottoirauslage mit einer Bewilligungsgebühr von 100 Franken von geringer Komplexität, wohingegen ein Wanderzirkus eine höhere Komplexität aufweist und auch mehr Aufwand generiert, da verschiedene Fachstellen (z.B. Feuerpolizei, Stadtgärtnerei, IWB) in das Verfahren einbezogen werden müssen. Hier erscheint in der Regel eine Bewilligungsgebühr von 1'000 Franken als angemessen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass eine Vielzahl von (eher geringfügigen) Nutzungen zu Sonderzwecken gar keine Bewilligungsgebühren auslösen (vgl. §§ 7 – 13).

2.4.1.2 § 29 Erhöhte Nutzungsbewilligungsgebühr

§ 29 E GebV NöRG betrifft mögliche Zuschläge zur ordentlichen Nutzungsbewilligungsgebühr gemäss § 28 E GebV NöRG. Immer wieder entsteht der Bewilligungsbehörde dadurch, dass die Gesuchstellenden die zur Prüfung des Gesuchs nötigen Unterlagen nicht bzw. erst auf Aufforderung hin nachreichen oder ihr Projekt während des laufenden Verfahrens ändern, ausserordentlicher Aufwand. Dasselbe gilt, wenn Nutzungen anfänglich ohne die erforderliche Bewilligung ausgeübt werden und die entsprechenden Gesuche erst nachträglich eingereicht werden. Solchen nachträglichen Gesuchen geht oft ein erheblicher Verwaltungsaufwand voraus, wenn beispielsweise die verantwortliche Nutzerin oder der verantwortliche Nutzer ermittelt und danach das nachträgliche Gesuchsverfahren von Amtes wegen eingeleitet werden muss. Für derartige Fälle sieht § 29 E GebV NöRG vor, dass die Bewilligungsgebühr entsprechend dem entstandenen Mehraufwand erhöht werden kann. Die Höchstgrenze liegt dabei bei einer Verdoppelung der Gebühr gemäss § 28 E GebV NöRG. Die Auflistung der Fälle von Mehraufwand in § 29 E GebV NöRG ist nicht abschliessend.

2.4.1.3 § 30 Ermässigte Nutzungsbewilligungsgebühr

Umgekehrt gibt es Fälle, die unterdurchschnittlichen Aufwand verursachen, was gestützt auf **§ 30 E GebV NöRG** zu einer Gebührenreduktion führen soll. Dazu gehören typischerweise jene Gesuche, die vor Erlass einer Verfügung zurückgezogen werden, so dass die entsprechenden Verfahren beschrieben werden können. Erfolgt ein Rückzug, bevor seitens der Bewilligungsbehörde alle nötigen Arbeiten ausgeführt wurden, soll die Bewilligungsgebühr deshalb gestützt auf § 30 Abs. 1 E GebV NöRG um bis zu 50% reduziert werden können. Wenig Aufwand können auch die in § 30 Abs. 2 E GebV NöRG genannten Fälle verursachen, wobei diese Aufzählung ebenfalls nicht abschliessend ist. Liegt ein Fall gemäss § 30 Abs. 2 E GebV NöRG vor, kann die Gebühr um bis zu 100% ermässigt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine bereits bewilligte Nutzung ohne Unterbruch verlängert wird oder wenn ein wiederkehrendes Gesuch unter unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen zu beurteilen ist. Die Verlängerung von Bauplatzinstallationen stellt den typischen Fall dar, auf den diese Bestimmung Anwendung finden soll. Zu beachten ist

allerdings, dass gerade bei sich wiederholenden grossen Veranstaltungen der Aufwand zur Feststellung der Identität des Gesuchs so hoch sein kann, dass eine Gebührenreduktion nicht gerechtfertigt ist.

2.4.1.4 § 31 Kombinierte Bau- und Nutzungsbewilligung

§ 31 E GebV NöRG betrifft die Erhebung von Bewilligungsgebühren in jenen Fällen, in denen ein Vorhaben im öffentlichen Raum nicht nur eine Nutzungsbewilligung, sondern auch eine Baubewilligung erfordert (vgl. § 36 Abs. 3 NöRG). In den Fällen, in denen ein kombinierter Entscheid erlassen wird, sind neben den Nutzungsbewilligungsgebühren auch Baubewilligungsgebühren gemäss der Baugebührenverordnung zu erheben. Gemäss § 5 Abs. 1 E GebV NöRG sind die verschiedenen Gebühren separat auszuweisen, um ihre Überprüfbarkeit zu ermöglichen. Entstehen durch die gleichzeitige Bearbeitung beider Gesuche weniger Aufwand als bei getrennter Behandlung, kann in Bezug auf die Nutzungsbewilligung eine Gebührenreduktion gemäss § 30 Abs. 2 E GebV NöRG stattfinden.

2.4.2 Weitere Gebühren (§§ 32 – 36)

Die §§ 32 bis 36 E GebV NöRG enthalten die Grundlagen für die Erhebung von Bearbeitungsgebühren für weitere Tätigkeiten der für die Bewirtschaftung des öffentlichen Raums zuständigen Behörden. Aufgrund der thematischen Nähe orientieren sich die Bestimmungen inhaltlich an den Regelungen der Baugebührenverordnung.

2.4.2.1 § 32 Verfügungsgebühren

§ 32 E GebV NöRG regelt die Gebührenbemessung in den Fällen, in denen gestützt auf das NöRG eine Verfügung erlassen werden muss, die keine (positive oder negative) Nutzungsbewilligung darstellt. Es kann sich dabei beispielsweise um einen Bewilligungsentzug, eine Überprüfung einer Veranstalterbewilligung gemäss § 41 Abs. 2 NöRG oder um eine Verfügung im Fall einer vorschriftswidrigen Nutzung des öffentlichen Raums gemäss § 47 NöRG (Unterlassungs- und / oder Beseitigungsverfügung) handeln. In diesen Fällen, die sich wegen ihrer Unterschiedlichkeit nicht schematisieren lassen, soll die Verfügungsgebühr gemessen am Zeitaufwand bestimmt werden. Die massgeblichen Stundensätze finden sich in § 36 E GebV NöRG. Um das Erfordernis einer genügenden gesetzlichen Grundlage zu erfüllen, enthält § 32 E GebV NöRG einen absoluten Gebührenrahmen von 100 Franken bis 5'000 Franken. § 32 E GebV NöRG ist in Analogie zu § 17 Baugebührenverordnung formuliert.

2.4.2.2 § 33 Kontrollgebühren

In **§ 33 E GebV NöRG** werden die Kontrollgebühren in Anlehnung an den früheren § 3 Allmendgebührengesetz und an § 7 Allmendgebührenverordnung geregelt. Müssen Kontrollen erfolgen, weil der öffentliche Raum ohne Bewilligung oder entgegen den Anordnungen in einer erteilten Bewilligung genutzt wird, soll eine Pauschalgebühr von 100 Franken geschuldet sein. Die Gebühr gemäss § 7 der heute noch geltenden Allmendgebührenverordnung von 33 Franken wird mit § 33 Abs. 1 E GebV NöRG zwar deutlich erhöht; sie deckt den in der Regel entstehenden Aufwand trotzdem immer noch nicht. Eine vollständig kostendeckende Gebühr, die rund 200 Franken betragen müsste (vgl. § 36 E GebV NöRG), erscheint allerdings als zu hoch. Von der Pauschalgebühr soll abgewichen und der effektive Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden können, wenn der Kontrollaufwand sehr gross ist, also das Durchschnittsmass der Kontrolle (Feststellung von wer hat wo was und seit wann gemacht, Erfassung der Daten im Bewilligungsprogramm und Auslösung der Mahnläufe) überschritten wird. Die kann z.B. bei der Kontrolle von Grossveranstaltungen mit zahlreichen Auflagen der Fall sein. Die Kontrollgebühr ist in jedem Fall auf 5'000 Franken beschränkt (§ 33 Abs. 2 E GebV NöRG). Soweit Kontrollen baubewilligungspflichtiger Bauten und Anlagen durchgeführt werden, richten sich die Kontrollgebühren nach den einschlägigen Bestimmungen der Baugebührenverordnung.

2.4.2.3 § 34 Gebühren bei unrechtmässigem Plakatieren

§ 34 E GebV NöRG basiert auf § 62 NöRV und entspricht § 8 Abs. 4 Allmendgebührenverordnung, der unverändert übernommen wurde. Es handelt sich hierbei um eine wichtige Bestimmung zur Durchsetzung des Plakatierungsmonopols bzw. der entsprechenden Konzessionen gemäss der Plakatverordnung.

2.4.2.4 § 35 Gebühren für Verzeigungen

§ 48 NöRG enthält die strafrechtliche Bestimmung, die das Zuwiderhandeln gegen das NöRG, seine Ausführungsbestimmungen sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen unter Strafe stellt. Wird ein in diesem Sinn relevanter Sachverhalt festgestellt, erfolgt eine Verzeigung bzw. eine Überweisung der Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft. Gemäss § 35 E GebV NöRG, der § 18 Baugebührenverordnung entspricht, beantragt die Bewilligungsbehörde je nach dem ihr entstandenen Zeitaufwand eine Überweisungsgebühr zwischen 100 Franken und 5'000 Franken. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch die Behörde, die den Strafbefehl oder das Urteil erlässt.

2.4.2.5 § 36 Gebühren nach Zeitaufwand

Für jene Gebühren gemäss der GebV NöRG, die innerhalb eines bestimmten Rahmens nach Zeitaufwand zu bemessen sind (vgl. §§ 32, 33, 35 E GebV NöRG), legt § 36 E GebV NöRG die der Berechnung zugrunde zu legenden Stundensätze fest. Die angegebenen Stundensätze entsprechen den für das Bau- und Gewerbeinspektorat gestützt auf die Baugebührenverordnung festgelegten Stundensätzen. Soweit Arbeiten nachts oder an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen geleistet werden müssen, sieht § 36 Abs. 2 E GebV NöRG analog zu § 2 Abs. 3 Baugebührenverordnung einen fünfzigprozentigen Zuschlag vor.

2.4.3 Kosten (§ 37)

2.4.3.1 § 37 Expertisen

Anders als § 31 NöRG, der die Auflage von Kosten, die durch die Nutzung des öffentlichen Raums entstehen (Reparaturkosten, Reinigungskosten, Verkehrsregelung u.ä.), regelt, betrifft § 37 E GebV NöRG Verfahrenskosten, die durch ein Gutachten entstehen. Erfordert die Prüfung eines Nutzungsgesuchs eine Expertise bzw. ein Gutachten, so hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die tatsächlich anfallenden Kosten zu übernehmen. Diese Bestimmung entspricht § 13 Baugebührenverordnung, der dieselbe Regelung für das Baubewilligungsverfahren statuiert.

2.5 Ergänzende Bestimmungen (5. Kapitel, §§ 38 – 41)

Die §§ 38 bis 41 E GebV NöRG enthalten wichtige Vollzugsbestimmungen.

2.5.1 § 38 Fälligkeit

§ 38 E GebV NöRG regelt die Fälligkeit der verfügten Gebühren und bestimmt so, ab wann sich die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner im Verzug befindet und infolgedessen Verzugszinsen in der Höhe von 5% schuldet (vgl. § 38 Abs. 3 E GebV NöRG). Bereits § 9 Abs.1 der derzeit noch geltenden Allmendgebührenverordnung kennt die Zahlungsfrist von 30 Tagen, die unverändert übernommen wird. Die bisherige Regelung äussert sich jedoch nicht zum Beginn des Fristenlaufs. Auch § 15 Abs. 1 Verwaltungsgebührengesetz nennt keine bestimmte, sondern lediglich mehrere mögliche Fälligkeiten (Beendigung der Amtshandlung, Erteilung der Bewilligung, Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung, Rechtskraft im Verwaltungsrekursverfahren). Unter Vorbehalt einer anderen Anordnung in der Verfügung soll die Zahlungsfrist in der Regel ab Rechtskraft der entsprechenden Verfügung laufen (§ 38 Abs. 1 E GebV NöRG). So wird vermieden, dass eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller, die oder der die Höhe der verfügten Gebühren anfight, die Gebühren trotz hängigem Rechtsmittelverfahren schon bezahlen muss, um Verzugsfolgen zu

entgehen. Für die Fälle, in denen für eine mehrjährige Nutzungsbewilligung jährlich wiederkehrende Gebühren verfügt werden, legt § 38 Abs. 2 E GebV NöRG den Beginn des Fristenlaufs abweichend von Absatz 1 auf das Rechnungsdatum.

2.5.2 § 39 Mahnung und Inkasso

§ 39 E GebV NöRG bildet die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Mahn- und Inkassogebühren. Die Gebührenhöhe entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 3 und 4 Allmendgebührenverordnung und stimmt mit der Regelung in § 19 Abs. 4 und 5 Baugebührenverordnung überein.

2.5.3 § 40 Vorschuss oder Vorauszahlung

§ 40 E GebV NöRG ist neu und soll es ermöglichen, in Fällen, in denen ein allfälliges Inkassoverfahren aufgrund des ausländischen Wohnsitzes der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners zeitaufwändig und teuer oder wenig erfolgversprechend wäre, einen Vorschuss oder die Vorauszahlung der verfügten Gebühren zu verlangen. Ebenso sollen bereits säumige Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner zur Leistung eines Vorschusses oder der Vorauszahlung verhalten werden können, wenn sie eine neue Nutzungsbewilligung beantragen. Mit dieser Vorschrift wird das Inkasso der Verwaltung erheblich erleichtert. Sie findet ihr Vorbild in Art. 10 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV) vom 8. September 2004 des Bundes (SR 172.041.1).

2.5.4 § 41 Kautio

Die neu in § 41 E GebV NöRG gefasste Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Kautio wurde abgesehen von geringfügigen redaktionellen Änderungen unverändert aus § 10 Allmendgebührenverordnung übernommen. Die Kautio soll insbesondere bei Veranstaltungen erhoben werden, bei denen erfahrungsgemäss Kosten insbesondere für Erschliessungs- und Verkehrsmassnahmen sowie für Instandstellungs- und Reinigungsarbeiten anfallen, die gemäss § 31 NöRG von der oder vom Nutzungsberechtigten zu tragen sind. Auch diese Bestimmung dient dem Inkasso der Verwaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Höhe der verlangten Kautio verhältnismässig sein muss, d.h. sie darf nicht höher sein, als es die Erfüllung der allfälligen Kosten- oder Entschädigungspflicht voraussichtlich erfordert. Die Bewilligungsbehörde muss deshalb eine grobe Schätzung der voraussichtlichen Personal- und Materialkosten anstellen bzw. bei den entsprechenden Stellen des Kantons (z.B. Stadtreinigung, Polizei) einholen.

2.6 Schlussbestimmungen (6. Kapitel, § 42)

2.6.1 § 42 Übergangsbestimmungen

§ 42 Abs. 1 E GebV NöRG enthält den allgemeinen Grundsatz, wonach neue materielle Regelungen ab ihrem Inkrafttreten zur Anwendung gelangen. Mit dem zweiten Satz wird geklärt, dass insbesondere die neuen Tarife auf Nutzungen, die für eine Dauer von mehr als einem Jahr bewilligt wurden, zur Anwendung kommen. Die Gebührenrechnungen werden also für mehr als ein Jahr dauernde Nutzungen ab dem zweiten Jahr an die neuen Gebührentarife angepasst. § 42 Abs. 2 E GebV NöRG hält den allgemeinen Grund fest, wonach im Rechtsmittelverfahren diejenigen Vorschriften zur Anwendung gelangen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der erstinstanzlichen Verfügung galten. § 42 Abs. 3 E GebV NöRG betrifft schliesslich fest mit dem Boden verbundene Bauten, Bauteile und Anlagen. Für derartige Nutzungen, die bis anhin gebührenfrei waren, künftig aber gebührenpflichtig sein sollen, bedarf es der Bestimmung des Zeitpunktes, in dem der Wechsel von Gebührenfreiheit zu Gebührenpflicht vorgenommen wird. Im Sinn eines Bestandesschutzes soll dieser erst und nur dann stattfinden, wenn die fraglichen Bauten oder Bauteile einer baulichen Veränderung unterzogen werden, die einer Baubewilligung bedarf.

Beilage 1: permanente bauliche Nutzung von Allmend (§ 12 und § 23)

Beilage 2: Plan Gebührenzonen

VERNEHMLASSUNGSENTWURF